

Verwaltungsgemeinschaft Schondorf am Ammersee

Mitgliedsgemeinden:

82279 Eching am Ammersee

86926 Greifenberg

86938 Schondorf am Ammersee



Schondorf a. Ammersee

12.12.2023

167628

Bekanntmachung

Vorbereitende Untersuchungen „Ortsmitte Greifenberg“

Öffentliche Auslegung gem. § 137 und § 139 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeinde Greifenberg hat im Dezember 2021 das Büro a.weisel architektur + stadtplanung in Kooperation mit Kathrin Hess Architektur mit der Ergänzung des IKEK zur Schaffung der formalen Voraussetzungen an Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB für die Ortsmitte Greifenberg beauftragt.

Am 14.11.2023 hat der Gemeinderat den Bericht zu den vorbereitenden Untersuchungen als zukünftige Leitlinie der weiteren städtebaulichen Entwicklung und als Grundlage für den Einsatz von Städtebaufördermitteln gebilligt und das Beteiligungsverfahren nach § 137 und § 139 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Unterlagen in der Fassung vom 10.10.2023 liegen in der Zeit vom

21.12.2023 - 26.01.2024

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schondorf am Ammersee – Rathaus Schondorf, Bauamt –Untergeschoss– öffentlich auf und können dort während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo – Do 7.30 - 12.30 Uhr, Fr 7.30 – 12.00 Uhr, Do zusätzlich 14.00 – 17.30 Uhr), sowie im Rathaus Greifenberg: Mi 18.00 – 20.00 Uhr und Do 10.00 – 12.00 Uhr von jedermann eingesehen werden.

Zusätzlich ist der Entwurf zur vorbereitenden Untersuchung „Ortsmitte Greifenberg“ während der Auslegungsfrist im Internet unter folgendem Link: <https://www.greifenberg-ammersee.de/bauen-wohnen/staedtebaufoerderung/sanierungsgebiet> einsehbar.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB wird hingewiesen. Hiernach sind die Eigentümer, Mieter und Pächter und sonstige im Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Stadt oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 139 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Sanierungssatzung nicht von Bedeutung ist.




Meissner
Geschäftsstellenleiterin

angeheftet am: 14.12.2023

abgenommen am: